



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

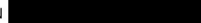


HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-6103

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON




INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 09.09.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-722/002 II#0444

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **IFG-Antrag - Vermittlung bei Anfrage „Entscheidungsgründe Befreiung vom Sprachnachweis“ [#251263]**

Sehr geehrte(r) 

das Auswärtige Amt (AA) teilte mir in Ihrer oben bezeichneten Anrufungsangelegenheit mit, dass von dort ein Bescheid vom 17. Juni 2022 an die von Ihnen benannte Postanschrift auf dem Postweg versandt worden sei. Ein Postrücklauf sei nicht erfolgt.

Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die Zweifel an der Darstellung des AA begründen könnten.

Sofern Ihnen das Schreiben nicht vorliegt stelle ich anheim, das AA um nochmalige Übersendung des Schreibens zu bitten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag





**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.